

Merkblatt zur Befreiung von Amtshandlungen

I. Rechtsgrundlage

§ 62 LBG (Befreiung von Amtshandlungen gegen Angehörige)

(1) Der Beamte ist von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen ihn selbst oder einen Angehörigen richten würden.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen, zu deren Gunsten dem Beamten wegen familienrechtlicher Beziehung im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(3) Gesetzliche Vorschriften, nach denen der Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

II. Hinweise

Die Vorschrift gilt sinngemäß auch für angestellte Lehrkräfte.